

Studienbogen 9b

Klassische Texte zur Gerechtigkeitsidee

1. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, V. Buch, Kap. 6-8

Da das Ungerechte wie das Unrecht die Gleichheit verletzen, so gibt es offenbar auch ein Mittleres zwischen dem Ungleichen. Es ist das Gleiche ... Ist demnach das Unrecht ungleich, so ist das Recht gleich ... Da aber das Gleiche ein Mittleres ist, so ist also auch das Recht ein Mittleres ...

Nun muss das Recht ein Mittleres, Gleiches und Relatives sein, d.h. eine Beziehung auf bestimmte Personen haben ... Es muss dieselbe Gleichheit bei den Personen, denen ein Recht zusteht, vorhanden sein, wie bei den Sachen, worin es ihnen zusteht: wie die Sachen, so müssen auch die Personen sich verhalten. Sind sie nämlich einander nicht gleich, so dürfen sie nicht Gleiches erhalten. Vielmehr kommen Zank und Streit eben daher, dass entweder Gleiche nicht Gleiches oder nicht Gleiche Gleiches bekommen und genießen. Das ergibt sich auch aus dem Moment der Würdigkeit. Denn darin, dass eine gewisse Würdigkeit das Richtmaß der distributiven Gerechtigkeit sein müsse, stimmt man allgemein überein, nur versteht nicht jedermann unter Würdigkeit dasselbe, sondern die Demokraten erblicken sie in der Freiheit, die oligarchisch Gesinnten in Besitz und Geburtsadel, die Aristokraten in der Tüchtigkeit.

Das Recht ist demnach etwas *Proportionales* ... Proportionalität ist Gleichheit der Verhältnisse und verlangt mindestens eine Vierheit, worin sie sich finde ... , z.B. in der Proportion: wie die Linie a zu b, so verhält sich die Linie b zu c. Hier wird b zweimal genannt, und so bekommt man, wenn man b doppelt zählt, vier Glieder ...

Das Proportionale ist also die Mitte und das Gerechte ist das Proportionale. Eine solche Proportion nennen die Mathematiker eine geometrische ... Das *Recht* ist also *dieses* Proportionale, das *Unrecht* aber ist, was der Proportionalität zuwiderläuft .

So ist denn das Gleiche die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig, der Vorteil und Nachteil aber sind in entgegengesetzter Weise ein Zuviel und ein Zuwenig, indem der Vorteil ein Zuviel des Guten und ein Zuwenig des Übels, der Nachteil aber das Umgekehrte ist...

Einige Philosophen vertreten aber auch die Ansicht, die *Wiedervergeltung* sei das Recht schlechthin. So die Pythagoreer, die schlechthin das Recht als das bestimmten, was man von einem anderen wiedererleide. Allein die Wiedervergeltung stimmt mit der ausgleichenden Gerechtigkeit sowenig wie mit der austeilenden überein ... Denn sie steht vielfach damit in Widerspruch ... In jedem auf Gegenseitigkeit beruhenden Verkehr freilich begreift die Wiedervergeltung das fragliche Recht in sich, jedoch eine Wiedervergeltung nach Maßgabe der Proportionalität, nicht nach Maßgabe der Gleichheit. Denn dadurch, dass nach Verhältnis vergolten wird, bleibt der Bürgerschaft ihr Zusammenhalt gewahrt ...

2. *Thomas von Aquin*, Summa theologiae II, II qu 58, a 2, 5, 10, I qu 61, a 1, 2, 4

Da der Name Gerechtigkeit einen Ausgleich bedeutet, hat es die Gerechtigkeit aufgrund ihres Wesens in sich, dass sie Bezug nimmt auf den anderen, denn nichts ist sich selbst gleich, sondern immer nur in Bezug auf den anderen ...

Die Gerechtigkeit ordnet den Menschen in seiner Beziehung zum anderen einmal so, dass man den anderen als Einzelnen nimmt; in anderer Weise so, dass man ihn als in der Gemeinschaft stehend nimmt... Es ist nämlich klar, dass alle, die einer Gemeinschaft angehören, zu dieser Gemeinschaft sich verhalten wie die Teile zum Ganzen ... Und weil es Sache des Gesetzes ist, die Ordnung zum Gemeinwohl herzustellen, so kommt es, dass diese Gerechtigkeit, die in besagter Weise allgemein ist, auch „Gesetzesgerechtigkeit“ genannt wird. Denn durch sie steht der Mensch in Übereinstimmung mit dem Gesetz, das die Akte aller Tugenden auf das Gemeinwohl ausrichtet...

Das Gleiche ist sachlich die Mitte zwischen Mehr und Weniger, wie es im 10. Buch der Metaphysik [des Aristoteles] heißt. Also hat die Gerechtigkeit eine sachbestimmte Mitte. - Jene sachbestimmte Mitte ist zugleich auch die vernunftbestimmte Mitte...

Das aber heißt das einer jeden Person Gehörige, was ihr aufgrund der Gleichheit der Verhältnisse geschuldet ist. Und so ist der eigentliche Akt der Gerechtigkeit kein anderer, als einem jeden zu geben, was sein ist...

Der Akt des Austeilens, bei dem es sich um die Gemeinschaftsgüter handelt, ist Sache dessen, der den Gemeinschaftsgütern vorsteht; und doch

ist die austeilende Gerechtigkeit auch in den Untergebenen, denen da ausgeteilt wird, insofern sie mit der gerechten Zuteilung zufrieden sind... Die austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit unterscheiden sich nicht nur durch das Eine und Viele, sondern nach der verschiedenen Bewandnis des Geschuldeten; denn in anderer Weise ist das Gemeinschaftsgut einem geschuldet und in anderer Weise das Eigengut... Beiderlei Gerechtigkeit ist unter der Einzelgerechtigkeit enthalten... Also ist auch in der austeilenden und ausgleichenden Gerechtigkeit die Rechtsmitte in derselben Weise zu bestimmen...

Das, was Wiedervergeltung heißt, bedeutet eine gleichwertige Genugtuung im Erleiden, im Hinblick auf die vorausgehende Handlung. Das kommt im allereigentlichsten Sinne bei jenen ungerechten Handlungen in Frage, bei denen einer die Person des Nächsten durch Leidzufügungen verletzt; zum Beispiel, wenn er sie schlägt, dass er wieder geschlagen wird. Und dieses Recht wird im Gesetz [im Alten Testament] festgelegt, Ex. 21, 23 f.: „Er soll Leben um Leben, Äug' um Äug' usw. geben“...

In allen diesen Fällen aber muss nach dem Grundgedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit Wiedervergeltung erfolgen nach dem Gleichmaß, so, dass die erlittene Vergeltung der sie auslösenden Tat gleichwertig ist. Sie wäre aber nicht gleichwertig, wenn einer der Art nach dasselbe erleiden würde, was er getan hat. Denn zunächst, wenn einer eine höhere Person zu Unrecht verletzt, so ist die Tat größer als die Vergeltung derselben Art, die er erleiden würde. Deshalb wird der, der den Fürsten geschlagen hat, nicht nur geschlagen, sondern viel härter gestraft... Auch in den freiwilligen Tauschhandlungen wäre es keine gleichwertige Vergeltung, wenn einer seine eigene Sache dafür hergäbe, dass er die Sache des anderen empfängt; denn vielleicht ist die Sache des anderen viel wertvoller als die eigene. - Deshalb muss die Vergeltung bei Tauschhandlungen, nach einem gewissen Verhältnis der Zumessung, der Tat angeglichen werden; dazu hat man das Geld erfunden. Und so bedeutet Vergeltung soviel wie Recht im Bereich der Tauschgerechtigkeit.

3. Kant, Metaphysik der Sitten, 1. Teil: Rechtslehre

a) Einteilung der Rechtslehre

Das angeborene Recht ist nur ein einziges. Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach

einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. - Die angeborene Gleichheit, d.i. die Unabhängigkeit, nicht zu mehreren von anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; mithin die Qualität des Menschen, sein eigener Herr (sui iuris) zu sein, im gleichen die eines unbescholtenen Menschen (iusti), weil er vor allem rechtlichen Akt keinem Unrecht getan hat; endlich auch die Befugnis, das gegen andere zu tun, was an sich ihnen das ihre nicht schmälert, wenn sie sich dessen nur nicht annehmen wollen; dergleichen ist: ihnen bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig oder unwahr und unaufrichtig (veriloquium aut falsiloquium), weil es bloß auf ihnen beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht): - alle diese Befugnisse liegen schon im Prinzip der angeborenen Freiheit und sind wirklich von ihr nicht (als Glieder der Einteilung unter einem höheren Rechtsbegriff) unterschieden.

b) Einleitung, § B. Was ist Recht?

Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm korrespondierende Verbindlichkeit bezieht (d.i. der moralische Begriff desselben), betrifft erstlich nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Fakta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluss haben können. Aber zweitens bedeutet er nicht das Verhältnis der Willkür auf den Wunsch (folglich auch auf das bloße Bedürfnis) des anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohltätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkür des anderen. Drittens, in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch gar nicht die Materie der Willkür, d.i. der Zweck, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z.B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge oder nicht, sondern nur nach der Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür, sofern sie bloß als frei betrachtet wird, und ob dadurch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des anderen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse.

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

c) Einleitung, § C. Allgemeines Prinzip des Rechts

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“ Wenn also meine Handlung oder überhaupt mein Zustand mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so tut der mir unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hindernis (dieser Widerstand) kann mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.

Es folgt hieraus auch: dass nicht verlangt werden kann, dass dieses Prinzip aller Maximen selbst wiederum meine Maxime sei, d.i. dass ich es mir zur Maxime meiner Handlung mache; denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch tun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag tue. Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich tut.

d) Einleitung, § D. Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden. Der Widerstand, dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt werden, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen. Nun ist alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen; der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. Folglich: wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen {d.i. unrecht} ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmend, d.i. recht; mithin ist mit dem Rechte zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft.

e) I. Das Privatrecht, Übergang vom Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt. § 41.

Der nicht-rechtliche Zustand, d.i. derjenige, in welchem keine austeilende Gerechtigkeit ist, heißt der natürliche Zustand (*status naturalis*). Ihm wird nicht der gesellschaftliche Zustand (wie Achenwall meint), und der ein künstlicher (*status artificialis*) heißen könnte, sondern der bürgerliche {*Status civilis*} einer unter einer distributiven Gerechtigkeit stehenden Gesellschaft entgegengesetzt; denn es kann auch im Naturzustande rechtmäßige Gesellschaften (z. B. eheliche, väterliche, häusliche überhaupt und andere beliebige mehr) geben, von denen kein Gesetz a priori gilt: „Du sollst in diesen Zustand treten“, wie es wohl vom rechtlichen Zustande gesagt werden kam dass alle Menschen, die miteinander (auch unwillkürlich) in Rechtsverhältnisse kommen können, in diesen Zustand treten sollen.

Man kann den ersteren und zweiten Zustand den des Privatrechts, den letzteren und dritten aber den des öffentlichen Rechts nennen. Dieses enthält nicht mehr oder andere Pflichten der Menschen unter sich, als in jenem gedacht werden können; *die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden*. Die Gesetze des letzteren betreffen also nur die rechtliche Form ihres Beisammenseins (Verfassung), in Ansehung deren diese Gesetze notwendig als Öffentliche allgemein äußere gedacht werden müssen.